

19. Wahlperiode

---

**Dringlicher Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

**Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022  
(Corona-SZG 2022)**

§ 1

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 wird den beamteten Dienstkräften, beamteten Dienstkräften auf Widerruf sowie Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

## § 2

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für die beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter 1300 Euro, für die beamteten Dienstkräfte auf Widerruf 650 Euro. § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, gilt entsprechend.

## § 3

Die Sonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes oder der Länder gleich. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Verbindung mit der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290), die durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, die für herausragende besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie gewährt worden sind, werden bei der Höhe der nach den Paragraphen 1 und 2 zu gewährenden Sonderzahlung nicht angerechnet.

## § 4

Die Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

## **Artikel 2** **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108b wie folgt gefasst:

„§ 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen“

2. § 108b wird wie folgt gefasst:

### **„§ 108b** **Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des** **Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen**

In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gewährte Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Einkünfte oder Erwerbseinkommen.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung**

Die Tarifvertragsparteien der Länder haben am 29.11.2021 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beschlossen, der für Tarifbeschäftigte eine Corona-Sonderzahlung für März 2022 in Höhe von 1 300 Euro vorsieht. Auszubildende erhalten eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Der Entwurf sieht vor, diese einmalige Corona-Sonderzahlung auf beamtete Dienstkräfte, beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sowie Richterinnen und Richter in Bezug auf die Höhe wie im Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung vorgesehen zu übertragen.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Artikel 1 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die einmalige Corona-Sonderzahlung jeder berechtigten Person im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder nur einmal gewährt wird.

Zur Sicherstellung, dass Beihilfen und Unterstützungen, die wegen der Corona-Krise gewährt wurden und nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind, in Fällen des gleichzeitigen Bezuges von Versorgungsbezügen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) nicht wegen der Ruhensregelungen in § 53 Absatz 1 LBeamVG zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führen, wird bestimmt, dass die entsprechenden Beihilfen und Unterstützungen nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

#### **B. Einzelbegründung**

##### Zu Artikel 1

Es erfolgt mit diesem Artikel eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung) vom 29.11.2021. Es wird zusammen mit den laufenden Bezügen des Monats März 2022 eine einmalige Sonderzahlung an die beamteten Dienstkräfte, beamteten Dienstkräfte auf Widerruf sowie Richterinnen und Richter geleistet. Bei Teilzeitbeschäftigung wird durch die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Die einmalige Sonderzahlung wird nicht an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geleistet, da diese keinen Corona-bedingten zusätzlichen dienstlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-) Steuerpflichtigkeit kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt werden, die unter § 3 Nummer 11a EStG fallen und der dort genannte Maximalbetrag von 1 500 Euro insgesamt überschritten wird.

Sind einzelnen Dienstkraften bereits Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in Verbindung mit der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung für herausragende besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie gewährt worden, so verringern diese nicht die Höhe der nach diesem Artikel zu gewährenden einmaligen Corona-Sonderzahlung. In diesem Zusammenhang ist jedoch die mögliche (Teil-) Steuerpflichtigkeit zu beachten, sofern der in § 3 Nummer 11a EStG genannte Maximalbetrag von 1 500 Euro insgesamt überschritten wird. Ausweislich der Begründung zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz gilt der maximale Steuerfreibetrag von maximal 1 500 Euro über den Geltungszeitraum des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz insgesamt (BT-Drs. 19/28925 S. 70). Der Betrag von 1 500 Euro kann also nicht mehrfach steuerfrei über mehrere Steuerjahre hinweg ausgezahlt werden.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Die Regelung erfasst versorgungsberechtigte Personen, die neben ihren Versorgungsbezügen auf Grund einer Beschäftigung steuerfreie Corona-Sonderzahlungen erhalten haben. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Berücksichtigung von Einkommen und Einkünften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen, zu einem Wegfall einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes oder zu einem Wegfall einer vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen führen. Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG sind somit kein im Rahmen der §§ 14a, 50e, 53 und 108a LBeamtVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 11. Januar 2022

Saleh            Heinemann  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Gebel            Kapek            Schulze  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Helm            Schatz            Zillich  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke